

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der PIV Drives GmbH für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

I. Geltungsbereich, Angebot und Umfang der Lieferung

1. Allen Lieferungen und Leistungen der PIV Drives GmbH als Lieferer liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche Vereinbarungen zugrunde. In Angeboten, Bestätigungen oder sonstigen Erklärungen des Bestellers festgelegte Allgemeine Geschäftsbedingungen sind für uns auch ohne unseren Widerspruch und trotz etwaiger Erklärungen des Bestellers, fremde Bedingungen nur durch seine Zustimmung anerkennen zu wollen, rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich anerkannt werden. Falls der Besteller einzelne der nachfolgenden Bedingungen nicht anerkennen will, muss er ausdrücklich schriftlich widersprechen. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt.

2. Angebote sind freibleibend.

2.1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.2. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3. Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Wenn es sich bei der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers um ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben handelt, so kann der Besteller dieses nur innerhalb von zwei Tagen zurückweisen. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Vertrag als mit dem Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung abgeschlossen.

4. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferers.

Technische Änderungen sind vorbehalten.

II. Preisstellung, Verpackung und Versand

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich unsere Preise in Euro und gelten ab Lieferwerk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung.

Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

2. Verpackung und Versand erfolgen nach bestem Ermessen.

Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

3. Der Mindestauftragswert beträgt 100,00 €.

III. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung sowie bei Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind.

Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.

Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird in wichtigen Fällen der Lieferer dem Besteller baldmöglichst mitteilen.

4. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk des Lieferers mindestens jedoch 0,5% des Rechnungsbetrages für jeden Monat berechnet.

5. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

7. Kommt der Lieferer in Verzug und erwächst dem Besteller hieraus ein Schaden, so ist er berechtigt, einen pauschalen Ersatz des Verzugschadens zu verlangen.

Die Pauschale beträgt für jede volle Woche der Verspätung 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

Dem Lieferer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Käufer gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

8. Setzt der Besteller dem Lieferer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen des Lieferers in angemessener Frist zu erklären, ob er von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht.

IV. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Verladung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn der Lieferer noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch den Lieferer gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.

3. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Artikel VII entgegenzunehmen.

4. Teillieferungen sind zulässig.

V. Zahlungsbedingungen

1. Die Zahlung ist mangels besonderer Vereinbarung in bar frei Zahlstelle des Lieferers zu leisten, und zwar

a) komplette Aggregate, Zubehör und Ersatzteile:
30 Tage nach Rechnungsdatum netto

b) Aufträge über Euro 100.000,-:
1/3 nach Erhalt der Auftragsbestätigung
1/3 bei Anzeige der Versandbereitschaft
1/3 30 Tage nach Rechnungsdatum netto.

Abweichungen von a) – b) können einzelvertraglich vereinbart werden.

2. Scheck und Wechsel gelten erst nach ihrer endgültigen Einlösung als Zahlung. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Bestellers.

3. L/C werden ab einem Netto-Auftragswert i. H. v. Euro 5.000,- akzeptiert.

Bei L/C von geringerer Höhe gehen alle anfallenden Bankspesen im In- und Ausland zu Lasten des Bestellers. Kosten für Akkreditive gehen in voller Höhe zu Lasten des Bestellers.

4. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Darüber hinaus sind Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht des Bestellers ausgeschlossen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen des Lieferers gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferers in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferer berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts heraus zu verlangen.

Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

3. Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der PIV Drives GmbH für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

Er tritt jedoch dem Lieferer bereits jetzt alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen, und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird.

4. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt.

Die Befugnis des Lieferers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichtet sich der Lieferer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

5. Der Lieferer kann verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekanntgibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

Wird der Liefergegenstand zusammen mit anderen Waren, die dem Lieferer nicht gehören, weiterverkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen den Abnehmer in Höhe des zwischen Lieferer und Besteller vereinbarten Lieferpreises als abgetreten.

6. Die Verarbeitung oder Umbildung von Vorbehaltsachen wird durch den Besteller stets für den Lieferer vorgenommen. Der Lieferer gilt insofern als Hersteller.
7. Wird die Vorbehaltsache mit anderen nicht dem Lieferer gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8. Soweit die Vorbehaltsache ins Ausland geliefert wird, verpflichtet sich der Besteller, auf Verlangen des Lieferers sämtliche notwendigen Handlungen vorzunehmen, um einen Eigentumsvorbehalt zu erhalten, der weitestgehend den vorstehenden Regelungen entspricht.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Artikel IX.4 wie folgt:

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Inbetriebnahmedatum, längstens jedoch 18 Monate nach dem Verladdatum bzw. Anzeige der Versandbereitschaft

Das Datum der Inbetriebnahme ist dem Lieferer schriftlich durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Gerätebeseriennummer sowie der Nummer der Auftragsbestätigung, unter welcher das Produkt geliefert wurde, mitzuteilen.

1.1. Unterbleibt eine solche Mitteilung, gilt grundsätzlich ein Gewährleistungszeitraum von 12 Monaten ab Verladdatum, unabhängig vom tatsächlichen Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

1.2. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die sich innerhalb von 12 Monaten seit Inbetriebnahme infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – als unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit nicht unerheblich beeinträchtigt herausstellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

2. Die Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist.

Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Lieferer hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Tagen seit Eintreffen/Inbetriebnahme beim Besteller erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Bei versteckten Mängeln beginnt die Frist zur Mängelanzeige mit der Entdeckung des Mangels.

Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

Ein Verzögern des Versandes, der Aufstellung oder der Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, beeinflusst diese Verpflichtung des Bestellers nicht.

3. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die der Lieferer aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Lieferer nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und eigenen Lieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen

den Verkäufer bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

4. Die Gewährleistungsfrist für Ersatzteile beträgt 12 Monate ab Versanddatum (= Datum des Lieferscheines).

5. Die Gewährleistungsfristen sind einzelvertraglich abänderbar.

6. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäß nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

7. Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit.

Wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

8. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes in Europa sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues in Europa, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung seiner Monteure und Hilfskräfte in Europa.

Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten.

9. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 12 Monate, längstens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.

10. Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung nicht verlängert.

11. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Demontagen, Änderungen oder unsachgemäße Instandhaltungsmaßnahmen wird die Haftung automatisch aufgehoben.

12. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst, bestehen nur nach Maßgabe des nachfolgenden Artikel XI und sind im Übrigen ausgeschlossen.

VIII. Haftung für Verletzung von Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden des Lieferers der gelieferte Gegenstand vom Besteller infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Artikel VII und IX entsprechend.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt und sonstige Haftung des Lieferers

1. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Lieferer die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird.

Dasselbe gilt bei Unvermögen des Lieferers.

Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

2. Liegt Leistungsverzug im Sinne von Artikel III der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem in Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der PIV Drives GmbH für den kaufmännischen Geschäftsverkehr

3. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.
4. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Ausbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen lässt.

Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch den Lieferer.
5. Sollte der Besteller von einem Vertrag über individuell angepasste Produkte, für die der Lieferant bereits unfertige Erzeugnisse hergestellt hat, zurücktreten, ist der Lieferant nur zur Erstattung seiner direkten und indirekten Kosten für diese unfertigen Erzeugnisse berechtigt, soweit der Lieferant einen Anspruch auf Ersatz dieser direkten und indirekten Kosten auf vertraglicher oder gesetzlicher Grundlage hat.
6. Alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nur im Umfang des nachfolgenden Artikel X.

X. Haftungsausschluss

Soweit sich aus den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, haftet der Lieferer dem Besteller gegenüber auf Schadensersatz - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat
- e) im Rahmen einer Garantiezusage
- f) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

XI. Recht des Lieferers auf Rücktritt

1. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne von Artikel III der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst.
2. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht dem Lieferer das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
3. Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.
4. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war.

XII. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Lieferers.
2. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den Hauptsitz des Lieferers zuständig ist. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.
3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt des Weiteren ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des deutschen Internationalen Privatrechts.
4. Abweichungen von diesen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen Zustimmung des Lieferers.
5. Im Falle von Streitigkeiten über den Inhalt dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ist die Fassung in deutscher Sprache die einzig maßgebende Fassung bezogen auf den Inhalt.